



## Gewinnmindernde Abwertung bei Kursverlusten

### Bundesfinanzhof entscheidet zugunsten der Steuerpflichtigen

Abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind in der Steuerbilanz mit den um die Abschreibungen verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Ist der Teilwert aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger, so besteht ein steuerliches Bilanzierungswahlrecht, diesen niedrigeren Wert anzusetzen. Teilwert ist dabei der Betrag, den ein gedachter Erwerber des Gesamtbetriebes im Rahmen des Gesamtaufpreises für das betreffende Wirtschaftsgut ansetzen würde.

Die Finanzverwaltung hat in der Vergangenheit den gewinnmindernden Ansatz des Teilwertes (oft auch als Teilwertabschreibung bezeichnet) bei börsennotierten Aktien nur zugelassen, wenn der Börsenkurs

- entweder am Bilanzstichtag um mehr als 40 Prozent
- oder am Bilanzstichtag und dem vorangegangenen Bilanzstichtag um mehr als 25 Prozent unter die Anschaffungskosten gesunken war.

Diese Verwaltungsauffassung lehnt der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil aus September 2011 ab.

Gewinnmindernde Abwertungen auf den niedrigeren Teilwert sind nach der neuen BFH-Rechtsprechung bereits dann grundsätzlich möglich, wenn der Börsenkurs am Bilanzstichtag um mehr als fünf Prozent unter den Anschaffungskosten liegt. Das gilt selbst dann, wenn der Kurs nach dem Bilanzstichtag wieder gestiegen und am Tag der Bilanzaufstellung höher ist als am Bilanzstichtag. ■

### Unser Rat

Nutzen Sie mögliche Bilanzierungsspielräume aus! Speziell im Hinblick auf die Turbulenzen an den Finanzmärkten zum Jahreswechsel 2011/12 bietet die aktuelle BFH-Rechtsprechung erweiterte steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten durch das Teilwert-Bewertungswahlrecht.

## Übertragung stiller Reserven nach Grundstücksverkäufen

### Beschränkung auf Reinvestitionen in einer inländischen Betriebsstätte verfassungskonform?

Wenn ein Gewerbetreibender, ein Landwirt oder ein Freiberufler Grund und Boden und/oder Gebäude mit Gewinn verkauft, zum Beispiel Bauland oder Gewerbeflächen, kann er unter bestimmten Voraussetzungen die Gewinne zunächst steuerfrei stellen und auf die Anschaffungskosten von reinvestierten Flächen oder Gebäude gewinnneutral übertragen. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 6 b beziehungsweise 6 c des Einkommensteuergesetzes, dass die erworbenen Flächen zum Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören.

Im September 2011 hat die EU-Kommission die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, diese gesetzliche Regelung dahin gehend zu ändern, dass bestimmte grenzüberschreitende Transaktionen in andere EU-Mitgliedstaaten nicht länger benachteiligt werden. In einem Vertragsverletzungsverfahren könnte Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt werden, innerhalb einer bestimmten Frist entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung



der Verletzung des EU-Rechts vorzunehmen.

Nunmehr hat das Finanzgericht Niedersachsen in einem aktuellen Urteil aus Dezember 2011 entschieden, dass die derzeitige Einschränkung der Gewinnübertragungsmöglichkeit in inländische Betriebsstätten gegen die Niederlassungsfreiheit und damit gegen EU-Gemeinschaftsrecht verstößt. Gegen dieses Urteil hat das als beklagte Finanzamt Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. ■

### Inhalt

#### Steuern und Rechnungswesen | Seite 1-5

- Gewinnmindernde Abwertung bei Kursverlusten – Seite 1
- Übertragung stiller Reserven nach Grundstücksverkäufen – Seite 1
- Editorial – Seite 2
- Kosten einer Zweitausbildung sind abzugsfähig – Seite 2
- Neuregelungen bei Kindergeld und Kinderfreibetrag – Seite 2-3
- Welche Handwerkerleistungen für den Privathaushalt steuerlich absetzbar sind – Seite 3
- Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig? – Seite 3
- Ehrenamt und Umsatzsteuer – Verschärfung für die Umsatzsteuerbefreiung ehrenamtlicher Aufwandsentschädigungen – Seite 4
- Vorsteuerabzug bei Dachsanierung für eine Photovoltaikanlage strittig – Seite 4-5
- Unterbringung von Saisonarbeitkräften ist umsatzsteuerpflichtig – Seite 5
- Glossar: Kleinunternehmerregelung – Seite 5

#### GmbH-Spezial | Seite 5-6

- Spätere Kapitalerhöhungen durch Sacheinlagen auch bei einer UG möglich – Seite 5
- Belege aufbewahren! – Nachweis der Bezahlung der GmbH-Stammeinlage – Seite 6

#### Recht | Seite 6-7

- Sonderregelung für Saisonarbeitnehmer aus Rumänien und Bulgarien – Seite 6
- Sozialversicherungsfreie Tätigkeit ausländischer Saisonarbeitnehmer nur unter engen Voraussetzungen – Seite 6
- Serie Rechtsformen für Unternehmen
- Teil 4: GmbH – die personalistische Kapitalgesellschaft – Seite 7

#### Internes | Seite 8

- Die SHBB betreut heute fast 40.000 Kunden – Seite 8
- Neue SHBB-Beratungsstelle in Reinbek – Seite 8
- Steuer-Terminkalender – Seite 8
- Impressum – Seite 8

## Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

in diesem Jahr feiert die SHBB ihr fünfzigjähriges Jubiläum. Da sich der „runde Geburtstag“ nicht auf einen bestimmten Tag zurückführen lässt, ist für uns das ganze Jahr 2012 ein Jubiläumsjahr.

50 Jahre sind ein guter Anlass, einmal zurück zu schauen. Wie war das eigentlich 1962? Die Gründung der SHBB hatte nur einen Grund: Ein neues Steuerberatungsgesetz, das die Beratungstätigkeit des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes massiv einschränkte. Als berufsständische Beratungsorganisation durfte dieser fortan nur noch land- und forstwirtschaftliche Betriebe betreuen, nicht aber wie bisher auch gewerbliche Kunden. Was tun? Der Buchführungsverband gründete 1962 mit der SHBB eine hundertprozentige Tochtergesellschaft, die die steuerliche Beratung nichtlandwirtschaftlicher Kunden übernehmen sollte und zeitgleich die Treurat GmbH als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die SHBB hatte beste Startbedingungen! Denn sie begann nicht bei null, sondern konnte auf 40 Jahre erfolgreiche Tätigkeit des Buchführungsverbandes aufbauen. Damit hatte sie aus dem Stand heraus umfangreiches Wissen und Erfahrungen, ein funktionierendes Beraternetzwerk und war bereits vor Ort, so wie ihre Mandanten es erwarteten. Und vor allem: ihre Beratungsstellen genossen bereits das Vertrauen der Kunden, das der Buchführungsverband jahrzehntlang aufgebaut hatte.

Mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft änderten sich in der Folgezeit auch die Strukturen der SHBB. Denn längst zählen nicht nur Landwirte mit ihren Gewerbebetrieben zu den Kunden. Neben landwirtschaftlich geprägten Handels- oder Verarbeitungsbetrieben, Lohnunternehmen oder Biogasanlagen, die Landwirte als Geschäftsfelder für sich entdecken, betreut die SHBB in ständig steigender Zahl Gewerbekunden, die sich nicht aus der Landwirtschaft heraus entwickelt haben, genauso wie Freiberufler, Arbeitnehmer, Rentner oder Vereine und Stiftungen. Die SHBB ist in starkem Maße aus sich selbst heraus gewachsen. Immer mehr Steuerberatungskanzleien und Mandanten nutzen die Vorteile des Beraternetzwerkes, einer großen Gemeinschaft, die immer in der Nähe des Kunden ist. Mit diesen Stärken wird die SHBB auch in die Zukunft gehen. Wir freuen uns über gemeinsame Erfolge und auf ein gelungenes Jubiläumsjahr 2012.

Ihr




Dr. Willi Cordts

**SHBB**  
Steuerberatungsgesellschaft



## Dauerstreit um die Anerkennung von Ausbildungskosten als Werbungskosten

# Kosten einer Zweitausbildung sind abzugsfähig

*In Ausgabe 4/2011 hatte das SHBB Journal über die aktuelle Rechtsentwicklung zur Abzugsfähigkeit von Berufsausbildungs- oder Studienkosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben berichtet. Vorteil dieser Behandlung ist, dass auch in Jahren, in denen keine Einkünfte erzielt werden, Verluste festgestellt und in spätere Jahre vorgetragen werden können, um dann mit positiven Einkünften verrechnet zu werden. Bei einer Einordnung als Sonderausgaben sind Ausbildungskosten zum einen nur in der Höhe begrenzt abzugsfähig. Zum anderen – und dies ist häufig besonders nachteilig – sind Sonderausgaben nur von positiven Einkünften im selben Jahr abzugsfähig und können nicht auf spätere Jahre vorgetragen werden.*

Die Bundesregierung hatte aufgrund befürchteter Steuerausfälle sehr schnell auf die für die Steuerpflichtigen günstige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) reagiert. In einem „Nichtanwendungsgesetz“ wird rückwirkend festgelegt, dass Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Insbesondere an der Zuverlässigkeit einer rückwirkenden Anwendung dieser gesetzlichen Regelung für die Zeiträume 2004 bis 2010 bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel. Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit wurde bereits eine erste Klage vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg eingereicht.

Zwischenzeitlich hat der BFH ein weiteres interessantes Urteil gefällt: Nach dem Gesetz sollen nur die Kosten für eine **erstmalige** Berufsausbildung steuerlich nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. In dem Urteilsfall hatte der Kläger eine Ausbildung als Rettungsassistent abgeschlossen. Im Anschluss an seinen Zivildienst begann er dann eine Pilotenausbildung. Der BFH entschied, die Pilotenausbildung stelle bereits eine „Zweitausbildung“ dar, deren Abzugsfähigkeit als Werbungskosten ohnehin zulässig sei. Die Tatsache, dass die Rettungsassistentenausbildung weder eine Berufsausbildung in einem dualen System noch im Rahmen einer innerbetrieblichen Berufsbildungsmaßnahme sei, sei für die steuerliche Anerkennung als Ausbildung nicht schädlich. Auch sei nicht erforderlich, dass ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vorliege. Der BFH definiert Ausbildung als „Kenntniserlangung, die dazu befähigt, aus der angestrebten Tätigkeit Einkünfte zu erzielen.“

Nach der aktuellen Rechtsprechung ist eine Erstausbildung dadurch gekennzeichnet, dass sie den Steuerpflichtigen befähigt, einen bestimmten Beruf auszuüben, der auch als solcher allgemein in der Berufswelt anerkannt ist. Vermittelt eine Maßnahme dagegen lediglich Allgemeinbildung, so ist nicht von einer Erstausbildung auszugehen. ■



photo: allweckback

## Steuerliche Berücksichtigung von Kindern

# Neuregelungen bei Kindergeld und Kinderfreibetrag

Kinder unter 18 Jahren werden wie bisher grundsätzlich berücksichtigt, indem Kindergeld oder – nach einer Günstigerprüfung durch das Finanzamt – Kinderfreibetrag bei der Einkommensteueranverlagung gewährt werden. Volljährige Kinder werden nur berücksichtigt, wenn bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

### Altersbegrenzung

Kinder werden wie bisher nur berücksichtigt, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Ausnahme von dieser Altersbegrenzung besteht für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. In diesen Fällen gibt es keine Altersbegrenzung für die Kinderberücksichtigung.

### Eigene Einkünfte und Bezüge

Bis einschließlich 2011 durften die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes den Betrag von 8.004 Euro nicht

übersteigen, anderenfalls wurde Kindergeld beziehungsweise der Kinderfreibetrag nicht gewährt. Der Jahreswert von 8.004 Euro war auf Monatswerte umzurechnen. Hatte das Kind beispielsweise nur in einzelnen Monaten des Jahres höhere anteilige Einkünfte oder Bezüge erzielt, so wurde das Kindergeld beziehungsweise der Kinderfreibetrag entsprechend dieser Zeitanteile versagt.

Der Gesetzgeber hat nun die Einkommensgrenze von 8.004 Euro abgeschafft. Ab 2012 können Kinder **betragsmäßig** unbegrenzt hinzuverdienen, ohne dass der Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge entfällt. Auch andere Einkünfte, zum Beispiel Zinseinnahmen oder Mieterträge, sind unabhängig von der Höhe unschädlich.

### Ausbildung

Volljährige Kinder werden wie bisher für die Gewährung von Kindergeld beziehungsweise Kinderfreibeträgen nur berücksichtigt, wenn sie

- für einen Beruf ausgebildet werden,
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines begünstigten Freiwilligendienstes.
- eine Berufsausbildung mangels eines Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können,
- einen anerkannten Freiwilligendienst ableisten, Welche Freiwilligendienste etc. im Einzelnen begünstigt sind, ist im Gesetz näher definiert.

■ **Bei Zweitausbildung ist Erwerbstätigkeit schädlich**  
Bis Ende 2011 wurde der Umfang der Erwerbstätigkeit eines Kindes für die Gewährung von Kindergeld oder Kinderfreibeträgen nicht geprüft. Entscheidend war ausschließlich, ob die oben genannte Grenze von 8.004 Euro für die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes eingehalten wurde.

Mit dem Wegfall der Einkommensgrenze ab 2012 wurde eine neue Regelung zur Erwerbstätigkeit des Kindes eingeführt. Diese greift ausschließlich für Kinder in Zweitausbildung, das heißt, bei einer Erstausbildung wäre grundsätzlich auch ein Vollzeitjob nicht schädlich für die Gewährung von Kindergeld oder Kinderfreibeträgen. Die Erwerbstätigkeitsprüfung setzt also immer erst dann ein, wenn das Kind entweder eine erstmalige



Berufsausbildung oder ein Erststudium bereits abgeschlossen hat. Der Unterricht an allgemeinbildenden Schulen gilt dabei nicht als erstmalige Berufsausbildung.

Für Kinder in Zweitausbildung gibt es nur dann Kindergeld oder Kinderfreibeträge, wenn sie weniger als 20 Stunden pro Woche arbeiten. Bei der Bestimmung der wöchentlichen Arbeitszeit ist nicht von der tatsächlichen, sondern von der individuell vertraglich vereinbarten Arbeitszeit auszugehen. Die Grenze von 20 Stunden ist nicht starr, eine vorübergehende Ausweitung der Arbeitszeit auf mehr als 20 Stunden kann unschädlich sein. Als vorübergehend sieht die Finanzverwaltung die Ausweitung dann an, wenn sie höchstens zwei Monate andauert. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden betragen darf. Für die Berechnung des Durchschnitts ist dabei auf den Zeitraum im Jahr abzustellen, in dem sich das Kind in einer zweiten Berufsausbildung befindet.

Der Wegfall der Einkommensprüfung erspart Eltern, Finanzämtern und Familienkassen künftig zwar einige Arbeit, von einer bedingungslosen Steuervereinfachung kann in Anbetracht der neu geschaffenen Erwerbstätigkeitsprüfung allerdings nicht gesprochen werden. Zudem werden erste Beschwerden über ansteigende Zahlen von Scheinstudenten an deutschen Hochschulen bekannt. Es ist daher zu erwarten, dass die Finanzverwaltung oder der Gesetzgeber eine Überprüfung des Ausbildungsbegriffs vornehmen wird. ■

## Auch Erd- und Pflanzarbeiten steuerlich begünstigt

# Welche Handwerkerleistungen für den Privathaushalt steuerlich absetzbar sind

Wenn Sie Ihre privat genutzte Wohnung oder Ihr privat genutztes Haus renovieren, erhalten oder modernisieren, können Sie 20 Prozent des Arbeitslohns der Handwerkerleistungen steuerlich absetzen. Sie sparen damit 20 Prozent von maximal 6.000 Euro (anteiliger Arbeitslohn), also bis zu 1.200 Euro im Jahr. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Urteil aus Juli 2011 entschieden, dass die Steuerermäßigung auch für Erd- und Pflanzarbeiten im eigenen Garten in Betracht kommt.

Grundsätzlich sind in bestehenden Gebäuden alle handwerklichen Tätigkeiten begünstigt. Auch die Fahrtkosten Ihres Handwerkers können Sie steuerlich geltend machen. Materialkosten hingegen sind nicht begünstigt.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH können auch Erd- und Pflanzarbeiten im Garten eines selbst bewohnten Hauses steuerbegünstigt sein. Unbeachtlich ist, ob der Garten neu angelegt oder ein naturbelassener Garten umgestaltet wird. Neben dem Steuerermäßigungsbetrag für Handwerkerleistungen kann zusätzlich ein Abzugsbetrag für haushaltsnahe Dienstleistungen (zum Bei-

spiel Reinigungsarbeiten, Gartenpflege, Pflege- und Betreuungsleistungen) von ebenfalls 20 Prozent der Aufwendungen steuerlich abgesetzt werden. Die maximal begünstigten Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen betragen 20.000 Euro, die maximale Steuerersparnis dadurch 4.000 Euro pro Jahr. Im Zusammen-

hang mit der Beurteilung von Erd- und Pflanzarbeiten im Garten hat der BFH klargestellt, dass diese keine „hauswirtschaftlichen Verrichtungen“ darstellen, die als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt sind. Lediglich die übliche hauswirtschaftlich geprägte Pflege des Gartens, wie zum Beispiel Rasen mähen oder Hecken

schneiden, könne als haushaltsnahe Dienstleistung geltend gemacht werden.

Voraussetzung für den steuerlichen Abzug von Handwerkerleistungen im Privathaushalt ist, dass die Aufwendungen nicht bereits als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht oder die Maßnahmen durch das Förderprogramm Energieeffizient Sanieren der KfW Bankengruppe gefördert wurden. Grundsätzlich sind nur Arbeiten in bestehenden Gebäuden begünstigt. Arbeiten am Neubau dagegen nicht. Die Neuanlage eines Gartens ist damit nur bei einem bereits vorhandenen Gebäude begünstigt und nicht, wenn es sich um einen Hausneubau mit gleichzeitiger Gartenanlage handelt.

Formale Voraussetzung für den Steuerabzug von Handwerkerleistungen im Privathaushalt ist, dass die Aufwendungen durch eine Rechnung nachgewiesen werden können und die Zahlungen unbar auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen. ■

### Beispiele für absetzbare Handwerkerleistungen:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden, Dach und Fassade
- Reparatur und Austausch von Fenstern, Türen, Boden
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung von Küche und Bad
- Wartung und Reparatur von elektrischen Geräten wie Waschmaschine, Herd, TV und PC, sofern die Arbeiten im eigenen Haushalt und nicht in der Werkstatt etc. durchgeführt werden
- Gartenarbeiten
- Schornsteinfeger
- Aufstellen eines Gerüsts
- Straßenreinigung, Graffitiabseifung, Schimmel- oder Schädlingsbekämpfung
- Arbeiten in oder an Garagen

## Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung

# Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig?

In der Ausgabe 3/2011 hatte das SHBB Journal über eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) berichtet, nach der Zivilprozesskosten unabhängig vom Streitgegenstand als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden können. Ausführliche rechtliche Hintergründe und unsere Empfehlungen finden Sie in dem oben genannten Artikel.

Die Finanzverwaltung reagierte auf die für die Steuerpflichtigen günstige BFH-Rechtsprechung mit einem sogenannten Nichtanwendungserlass. Im Hinblick auf eine „mögliche gesetzliche Neuregelung, die auch die rückwirkende Anknüpfung an die bisher geltende Rechtslage einschließt“, will die Finanzverwaltung Prozesskosten grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen anerkennen. ■

## Unser Rat

Wir empfehlen, sämtliche Prozesskosten – soweit es sich nicht ohnehin bereits um Betriebsausgaben oder Werbungskosten handelt – als außergewöhnliche Belastung geltend zu machen. Diese Empfehlung gilt auch für in der Vergangenheit angefallene Prozesskosten, sofern die betreffenden Einkommensteuerbescheide entweder unter Vorbehalt der Nachprüfung erlassen oder mit einem Einspruch offengehalten wurden. An dieser Empfehlung ändert auch der aktuelle Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung nichts: Zum einen ist derzeit nicht absehbar, ob es überhaupt eine gesetzliche Neuregelung geben wird, zum anderen wäre dann die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer steuerlichen Rückwirkung zu prüfen.

Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer

## Ehrenamt und Umsatzsteuer

### Verschärfung für die Umsatzsteuerbefreiung ehrenamtlicher Aufwandsentschädigungen

*Ehrenamtliches Engagement ist ein zentraler Pfeiler unserer Gesellschaft. Viele Vereine und Organisationen könnten ohne Ehrenamtliche ihre Dienste nicht oder nicht im bisherigen Umfang erbringen. Für ihre Tätigkeit erhalten Ehrenamtliche üblicherweise eine Aufwandsentschädigung. Die Finanzverwaltung plant, die Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung dieser Aufwandsentschädigungen deutlich zu verschärfen.*

Der Begriff „Ehrenamt“ ist ein fester Bestandteil unseres Sprachgebrauchs, aber was ist damit gemeint? Eine allgemeingültige gesetzliche Definition gibt es nicht. Es handelt sich um eine freiwillige Tätigkeit für Vereine, Verbände oder Organisationen, die soziale, kulturelle, kirchliche, politische, ökologische oder sportliche Zwecke im Interesse der Allgemeinheit oder einer Gemeinschaft verfolgen.

Umsatzsteuerfrei ist eine ehrenamtliche Tätigkeit nur dann, wenn diese für eine fremdnützig orientierte Institution erbracht wird, dass es sich also um eine reine Interessenvertretung handelt, wie zum Beispiel einen Berufsverband. Wirtschaftliche Aktivitäten einer Institution führen zur Umsatzsteuerpflicht sämtlicher Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten gewährt werden.

Wenn die Voraussetzungen für die grundsätzliche Anerkennung als ehrenamtliche Tätigkeit im umsatzsteuerlichen Sinne erfüllt sind, ist im Weiteren zu prüfen, ob die gewährte Aufwandsentschädigung ausschließlich als Auslagenersatz und als angemessene Entschädigung

für Zeitversäumnisse gewährt wird und damit unter die Umsatzsteuerbefreiung fällt oder als steuerpflichtiges Entgelt zu behandeln ist. Das Bundesfinanzministerium (BMF) vertritt in einem aktuellen Schreiben folgende Auffassung:

Eine Entschädigung bis 50 Euro je Stunde ist als angemessen anzusehen, wenn die Vergütungen für sämtliche ehrenamtlichen Tätigkeiten einer Person den Jahresbetrag von 17.500 Euro nicht übersteigen. Ergänzend weist das BMF darauf hin, dass pauschal gezahlte Vergütungen zur Nichtanwendbarkeit dieser Befreiungsvorschrift führen. Dies hätte zur Folge, dass sämtliche für eine ehrenamtliche Tätigkeit gezahlten Vergütungen der Umsatzsteuer unterliegen würden. Die in dem Schreiben des BMF niedergelegten Grundsätze sollen für Umsätze gelten, die nach dem 31. März 2012 ausgeführt werden.

Es besteht erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Anwendung der absoluten Jahresbetragsgrenze von 17.500 Euro in den Fällen, in denen ehrenamtlich Tätige für mehrere Vereine, Verbände oder Organisationen tätig werden. Auch die Tatsache, dass pauschal gezahlte Vergütungen schädlich für die Umsatzsteuerbefreiung sein sollen, widerspricht der Natur des Ehrenamtes, denn eine ehrenamtliche Tätigkeit zeichnet sich gerade nicht durch die genaue Festhaltung eines tatsächlichen Zeitaufwandes aus.

Zwischenzeitlich ist bekannt geworden, dass es sich bei den neuen Betragsgrenzen, wie oben erwähnt 50 Euro je Stunde und 17.500 Euro pro Jahr, um sogenannte Nicht-

beanstandungsgrenzen handeln soll. Daher bleibt die Möglichkeit der Einzelfallüberprüfung weiterhin bestehen. Des Weiteren wird erwartet, dass das BMF eine Überprüfung der Neuregelung unter Berücksichtigung massiver Einwände vieler Vereine, Verbände und Organisationen vornehmen wird. Das SHBB Journal wird über die Rechtsentwicklung weiter berichten. ■

### Unsere Meinung

Pauschal gezahlte Aufwandsentschädigungen sollen nach Auffassung der Finanzverwaltung schädlich für eine Umsatzsteuerbefreiung sein. Wenn sich diese Rechtsauffassung durchsetzen sollte, hätte das ganz erhebliche Nachteile für die mit ehrenamtlichen Engagement geführten Vereine, Verbände und Organisationen. Soll tatsächlich jede einzelne ehrenamtlich geleistete Arbeitsstunde mit einem festen Eurobetrag vergütet werden, um die Umsatzsteuerbefreiung zu erhalten? Ein maßloser Verwaltungsaufwand für die betroffenen Ehrenamtlichen sowie eine unkalkulierbare Haushaltsplanung für die betroffenen Organisationen wären die Folge. Neue Vorschriften müssen von den ehrenamtlich Tätigen auch umgesetzt werden können. Wir appellieren, angemessene pauschale Aufwandsentschädigungen auch zukünftig weiterhin zuzulassen.

### Photovoltaik und Umsatzsteuer

## Vorsteuerabzug bei Dachsanierung für eine Photovoltaikanlage strittig

*Betreiber einer Photovoltaikanlage sind umsatzsteuerrechtlich Unternehmer. Dies gilt unabhängig davon, ob der erzeugte Strom an ein Energieversorgungsunternehmen veräußert und/oder ganz oder teilweise im eigenen Haushalt oder Betrieb verbraucht wird. Die Umsätze unterliegen grundsätzlich der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung mit einem Steuersatz von 19 Prozent. Dies gilt auch, wenn Land- und Forstwirte eine Photovoltaikanlage betreiben; als gewerbliche Tätigkeit fällt die Energieerzeugung nicht unter die Umsatzsteuerpauschalierung. Eine Ausnahme von der Umsatzsteuerpflicht besteht nur dann, wenn der Betreiber der Photovoltaikanlage unter die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung fällt (siehe Glossar Seite 5).*

Betreiber einer Photovoltaikanlage, die auf den erzeugten Strom Umsatzsteuer abführen müssen, sind grundsätzlich auch zum Vorsteuerabzug der von anderen Unternehmern in Rechnung gestellten Umsatzsteuer berechtigt. Ein Vorsteuerabzug kommt für sämtliche Aufwendungen in Betracht, die mit der Stromerzeugung in direktem und unmittelbarem Zusammenhang stehen. Ein häufiger Streitpunkt mit der Finanzverwaltung betrifft den Vorsteuerabzug bei Dachsanierungen oder anderen baulichen Veränderungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage durchgeführt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in mehreren Verfahren über den Vorsteuerabzug bei der Errichtung be-



ziehungsweise Renovierung von Gebäudedächern im Zusammenhang mit der Installation von Photovoltaikanlagen zu entscheiden. Der BFH kommt in den Urteilen zum Ergebnis, dass der unternehmerische Nutzungsanteil im Zusammenhang mit der Stromerzeugung im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln ist.

Dabei kommt zum Beispiel ein Umsatzschlüssel in Betracht, bei dem ein fiktiver Vermietungsumsatz für den inneren Teil des Gebäudes einem fiktiven Vermietungsumsatz der Dachflächen zum Betrieb einer Photovoltaikanlage gegenübergestellt wird. Im Einzelnen hatte der BFH über folgende Sachverhalte zu entscheiden:

**Fall 1:** Ein (privater) Stromerzeuger installierte eine Photovoltaikanlage auf dem Dach eines neu errichteten, anderweitig nicht genutzten Schuppens. In diesem Fall kann der Stromerzeuger den Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten des Schuppens anteilig insoweit beanspruchen, als er das gesamte Gebäude für die Stromlieferungen unternehmerisch nutzt. Liegt die unternehmerische Mindestnutzung unterhalb von zehn Prozent, entfällt der Vorsteuerabzug vollständig.

**Fall 2:** Ein (privater) Stromerzeuger installierte eine Photovoltaikanlage auf dem Dach eines neu errichteten Carports, den er zum Unterstellen eines privat genutzten Pkw verwendet. In diesem Fall kann der Stromerzeuger den Carport insgesamt seinem Stromerzeugungsunternehmen zuordnen. Er war nach damaliger Rechtslage zwar in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten des Carports berechtigt, musste aber die private Verwendung des Carports als sogenannte unentgeltliche Wertabgabe versteuern. Nach einer Gesetzesänderung ist seit 2011 ein Vorsteuerabzug in ➔

### ➔ Fortsetzung von Seite 4

derartigen Fällen nur noch teilweise möglich, soweit die Vorleistungen auf die unternehmerische Verwendung des Gebäudes entfallen.

**Fall 3:** Ein (privater) Stromerzeuger ließ das Dach einer schon vorhandenen, leer stehenden Scheune neu eindecken und installierte danach eine Photovoltaikanlage auf dem Dach. In diesem Fall kann der Stromerzeuger den Vorsteuerabzug aus den Aufwendungen für die Neueindeckung des Daches nur teilweise beanspruchen, nämlich nur insoweit, als er das gesamte Gebäude für die Stromlieferungen unternehmerisch nutzt.

Ob es in allen Fällen bei dem oben genannten Aufteilungsmaßstab bleiben wird, ist derzeit nicht endgültig entschieden. Der BFH hat die jeweiligen Verfahren an die zuständigen Finanzgerichte zur weiteren Sachverhaltsaufklärung zurückverwiesen. Darüber hinaus ist derzeit ein weiteres Gerichtsverfahren beim BFH anhängig, in dem bei einem bestehenden Gebäude das Asbestdach zwingend zu beseitigen war, um überhaupt eine Photovoltaikanlage auf dem Dach errichten zu können. Strittig ist in diesem Fall, ob die gesamte Vorsteuer aus der Dachsanierung im Rahmen der Errichtung der Photovoltaikanlage abzugsfähig ist. Über den Ausgang dieses Verfahrens und die weitere Rechtsentwicklung wird das SHBB Journal berichten. ■

## Glossar

### Kleinunternehmerregelung

Unternehmer, die nur geringfügige steuerpflichtige Umsätze tätigen, werden als umsatzsteuerliche Kleinunternehmer eingestuft. Folgende Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein:

Die steuerpflichtigen Umsätze im vorangegangenen Jahr dürfen 17.500 Euro nicht übersteigen haben und im laufenden Jahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen. Bei Beginn einer unternehmerischen Tätigkeit ist der voraussichtliche steuerpflichtige Umsatz im Kalenderjahr zu schätzen. Übersteigt dieser voraussichtlich nicht die Umsatzgrenze von 17.500 Euro, gilt der Unternehmer als Kleinunternehmer.

Unter die Umsatzgrenze von 17.500 Euro beziehungsweise 50.000 Euro fallen unabhängig von der Besteuerungsform sämtliche steuerpflichtigen Umsätze. Insbesondere sind auch pauschal besteuerte Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe einzubeziehen. Unberücksichtigt bleiben hingegen steuerfreie Umsätze, zum Beispiel aus einer steuerfreien Vermietung oder Verpachtung.

Kleinunternehmer müssen auf ihre Umsätze keine Umsatzsteuer erheben und an das Finanzamt abführen. Es entfällt damit allerdings auch der Vorsteuerabzug. Kleinunternehmer dürfen in ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen. Ebenso entfällt die Angabe einer Umsatzsteueridentifikationsnummer auf den erstellten Rechnungen.

Kleinunternehmer können allerdings zur Umsatzsteuer optieren und sich damit gegen die Anwendung der Kleinunternehmerregelung entscheiden. Optiert ein Kleinunternehmer zur Umsatzsteuer, muss er dies gegenüber dem Finanzamt verbindlich erklären. Eine solche Entscheidung bindet ihn für fünf Jahre. Eine freiwillige Umsatzsteuerveranlagung kann sich lohnen, wenn die Vorsteuer höher ist als die abzuführende Umsatzsteuer. ■



+++ Umsatzsteuer +++ Umsatzsteuer +++ Umsatzsteuer +++ Umsatzsteuer +++ Umsatzsteuer +++

## Unterbringung von Saisonarbeitskräften ist umsatzsteuerpflichtig

**Auffassung der Finanzverwaltung durch Finanzgericht bestätigt**

*Nach Auffassung der Finanzverwaltung unterliegt die Gewährung von Kost und Logis an Saisonarbeitskräfte dem Regelsteuersatz von 19 Prozent. Wird Logis in festen Unterkünften oder Wohncontainern gewährt, soll die Steuerbefreiung für Vermietungen nicht greifen, da es sich bei der Unterbringung von Saisonarbeitskräften um eine kurzfristige Beherbergung handelt.*

Das Niedersächsische Finanzgericht hat in einem aktuellen Urteil aus Januar 2012 die oben beschriebene Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt. Dem Urteil lag folgender Fall zugrunde: Der Kläger war pauschalierender Landwirt. Im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung wurde festgestellt, dass der Kläger Umsätze durch kurzfristige Unterbringung von polnischen Erntehelfern erzielte. Nach Auffassung des Gerichtes handelt es sich bei der Beherbergung von

polnischen Erntehelfern um Leistungen, die der Regelbesteuerung unterliegen. Diese steuerpflichtige Behandlung findet analog auch auf andere, insbesondere gewerbliche Unternehmen Anwendung (zum Beispiel im Gaststättengewerbe). Die Steuerbefreiung für Vermietungsleistungen wurde vom Gericht versagt, weil die Unterkünfte nur zur kurzfristigen Beherbergung bereit gehalten wurden. Das Finanzgericht stellt dabei auf dieselben Merkmale wie bei der Abgrenzung einer kurzfristigen (steuerpflichtigen) von einer auf Dauer angelegten (steuerfreien) Überlassung von Räumen ab. Für die Abgrenzung ist die jeweilige Absicht des Vermieters bei Mietbeginn entscheidend: Wenn das Mietverhältnis nach den Vorstellungen des Vermieters nicht länger als sechs Monate dauern soll, ist von einer kurzfristigen umsatzsteuerpflichtigen Beherbergung auszugehen werden. ■



## Spätere Kapitalerhöhungen durch Sacheinlagen auch bei einer UG möglich

**Bundesgerichtshof entscheidet zugunsten der Unternehmergesellschaft**

Die sogenannte haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (kurz: UG) ist eine besondere Form der Kapitalgesellschaft. Sie kann mit wenig Eigenkapital gegründet werden, da sie den Mindest-Stammkapitalvorschriften einer normalen GmbH nicht unterliegt. Zu beachten ist, dass bei der Gründung der UG das Stammkapital bar eingezahlt werden muss. Sacheinlagen sind daher ausgeschlossen. Ungeklärt war bisher, ob Sacheinlagen auch dann nicht möglich sind, wenn dadurch das Stammkapital der UG auf das Mindest-Stammkapital einer normalen GmbH in Höhe von 25.000 Euro erhöht werden soll. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nunmehr

entschieden, dass in diesen speziellen Fällen eine Sacheinlage auch bei einer UG möglich ist, das heißt, wenn das Mindest-Stammkapital einer normalen GmbH bisher nicht erreicht war, aber durch die Sacheinlage erreicht werden soll. Das Sacheinlageverbot gilt nach Auffassung des BGH nicht für spätere Kapitalerhöhungen beim Übergang einer UG zur normalen GmbH. Da auch bei der Neugründung einer normalen GmbH Sacheinlagen möglich sind, dürfe die UG bei einer späteren Sacheinlage nicht gegenüber der normalen GmbH benachteiligt werden, entschied das Gericht. ■

## Belege aufbewahren!

### Nachweis der Bezahlung der GmbH-Stammeinlage

Nach Verkauf einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft beziehungsweise nach Beendigung der Gesellschaft verlangt das Finanzamt für die Berechnung eines etwaigen Veräußerungs- beziehungsweise Auflösungsgewinns oder -verlustes, dass der Gesellschafter nachweisen kann, in welcher Höhe ihm Anschaffungskosten für die Beteiligung entstanden sind. Infolgedessen kann es dazu kommen, dass auch bei Einzahlungen auf die Stammeinlage der GmbH, die bereits Jahrzehnte zurückliegen, gefordert wird, dass der Gesellschafter seine Anschaffungskosten für die Beteiligung nachweist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) als oberstes Steuergericht in Deutschland hatte im Februar 2011 über einen Fall zu entscheiden, in dem das Finanzamt einen Verlust bei einem GmbH-Gesellschafter deshalb nicht berücksichtigt hatte, weil dieser nicht in der Lage war, den Zahlungsvorgang über seine Anschaffungskosten für die Beteiligung nachzuweisen. Da der Gesellschafter keinen Einzahlungsbeleg über die Stammeinlage vorlegen konnte, versagte das Finanzamt den in der Einkommensteuererklärung erklärten Verlust aus der GmbH-Beteiligung. Der BFH sah unter Berücksichtigung der



bereits Jahrzehnte zurückliegenden GmbH-Gründung diese Beurteilung als nicht zutreffend an und gab dem Verlustbegehren des Gesellschafters statt. Obwohl ein Zahlungsbeleg nicht mehr vorgelegt werden konnte, ent-

schied der BFH, dass aufgrund der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister von einer tatsächlichen Einzahlung auf die Stammeinlage auszugehen wäre, da falsche Angaben über die Einlageleistung zum Zwecke der Eintragung der GmbH in das Handelsregister strafbewehrt seien und somit grundsätzlich von einer richtigen Eintragung auszugehen sei. ■

### Unser Rat:

Sämtliche Belege über Einzahlungen auf die Stammeinlage einer GmbH-Beteiligung, sowohl bei Gesellschaftsgründung als auch späteren Kapitalerhöhungen sollten dauerhaft aufbewahrt werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Gesellschaftsanteile zwischenzeitlich durch Schenkung oder Erbfall auf andere Gesellschafter übergegangen sind. Die Einzahlungsbelege sollten daher nicht zusammen mit anderen Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden, die nach Ablauf der normalen zehnjährigen Aufbewahrungsfrist turnusmäßig vernichtet werden.

### Neuregelung zur Arbeitserlaubnispflicht ab 2012

## Sonderregelung für Saisonarbeitnehmer aus Rumänien und Bulgarien

Bereits seit Mai 2011 besteht für alle Arbeitnehmer aus den sogenannten EU-8-Staaten (Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen) der freie Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Saisonarbeitnehmer aus den sogenannten EU-2-Staaten, das heißt aus Rumänien und Bulgarien, benötigen seit Beginn des Jahres 2012 in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Hotel- und Gaststättengewerbe, Obst- und Gemüseverarbeitung sowie Sägewerken keine Arbeitserlaubnis mehr. Die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für alle übrigen Bereiche und Branchen tritt voraussichtlich ab 2014 ein.

Bis Ende 2013 dürfen Arbeitnehmer aus Rumänien und Bulgarien trotz Befreiung von der Arbeitserlaubnispflicht in den begünstigten Bereichen nur dann beschäftigt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Beschäftigung von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens sechs Arbeitsstunden täglich bis zu insgesamt sechs Monaten im Kalenderjahr. Ferner ist zu beachten, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Absatz landwirtschaftlicher Produkte abgeschlossen sind. Auch das Heranziehen dieser Arbeitnehmer zu größeren Bau- und Reparaturarbeiten in der Landwirtschaft ist bis Ende 2013 nicht zulässig.



Mit der Arbeitserlaubnisfreiheit für Bürger aus Rumänien und Bulgarien entfällt für Saisonarbeitskräfte aus diesen Ländern auch das Vermittlungsverfahren über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit, das Einreichen der Einstellungszusage sowie die Prüfung der sogenannten Eckpunkteregelung. Arbeitgeber und Saisonarbeitnehmer können den Arbeitsvertrag insoweit frei gestalten. Maßgebend sind wie bisher das deutsche Arbeits- und Arbeitsschutzrecht sowie die tarifvertraglichen Regelungen. Zur rechtlichen Wirksamkeit von befristeten Arbeitsverträgen muss zwingend die Schriftform gewählt werden, da ansonsten ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zustande kommt. Auch künftig müssen deutsche Arbeitgeber eine exakte sozialversicherungsrechtliche Zuordnung ihrer Saisonarbeitskräfte auf Grund-

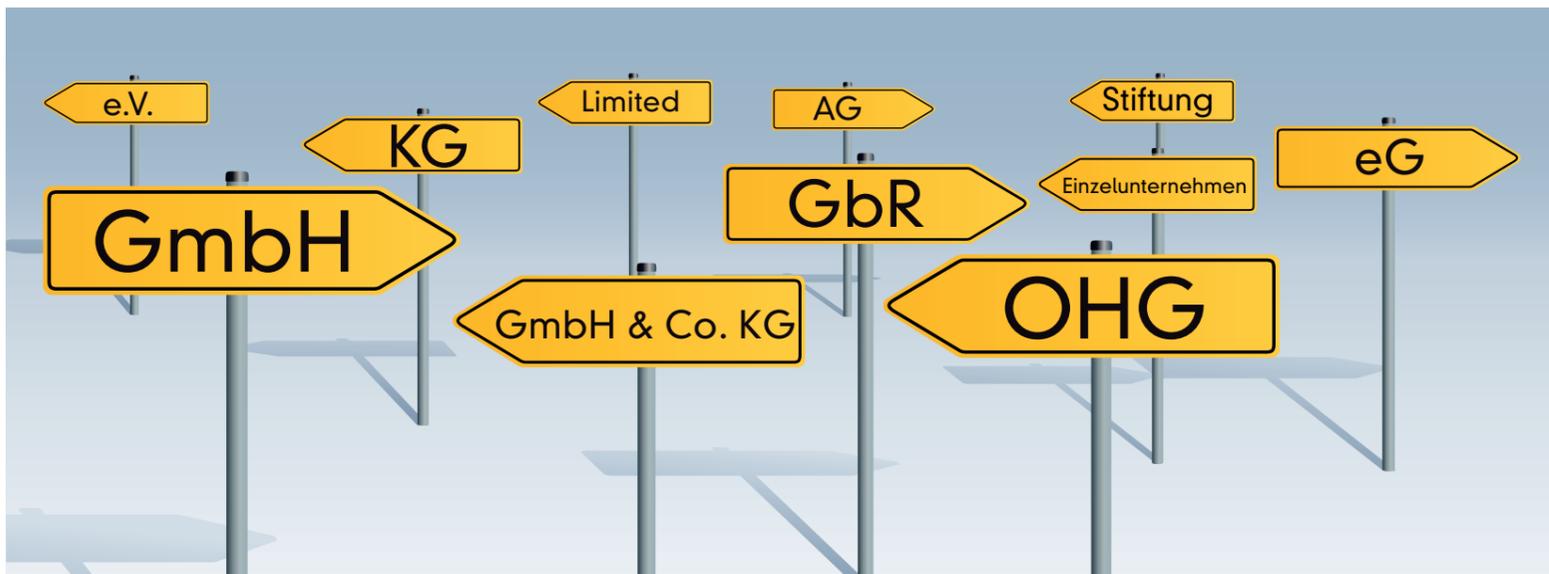
lage der vorgelegten Unterlagen vornehmen. Nach wie vor ist somit für jeden osteuropäischen Saisonarbeitnehmer zu prüfen, ob das Sozialversicherungsrecht des Heimatlandes (Meldung und Beitragsabführung in das Heimatland) oder Deutschlands (Meldung und gegebenenfalls Beitragsabführung in Deutschland) Anwendung findet. ■

## Sozialversicherungsfreie Tätigkeit ausländischer Saisonarbeitnehmer nur unter engen Voraussetzungen

Sollen osteuropäische Saisonarbeitnehmer aus den EU-8-Staaten oder EU-2-Staaten in den begünstigten Bereichen (siehe neben stehenden Artikel) kurzfristig und damit sozialversicherungsfrei beschäftigt werden, sind strenge Voraussetzungen zu beachten:

In einem schriftlichen, bereits vor Beschäftigungsbeginn abgeschlossenen Arbeitsvertrag muss das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf maximal zwei Kalendermonate oder bei Mehrfachbeschäftigung auf maximal 60 Kalendertage beschränkt sein. Bei weniger als fünf Arbeitstagen pro Woche muss die Gesamttätigkeit auf maximal 50 Arbeitstage begrenzt sein. Fehlt eine entsprechende Befristung oder wurde sie erst nachträglich aufgenommen, gehen die Sozialversicherungsträger von einem unbefristeten und damit insgesamt sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis aus. An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts, wenn der betreffende Arbeitnehmer tatsächlich bereits vor Ablauf der maßgebenden Zeitgrenzen ausscheidet.

Voraussetzung für die Sozialversicherungsfreiheit ist weiterhin, dass die Saisontätigkeit **nicht berufsmäßig** ausgeübt wird. Nach derzeitiger Rechtslage sind Hausfrauen/-männer, Schüler, Studenten oder Rentner mit ihren Saisontätigkeiten nicht berufsmäßig tätig. Für im Ausland selbständig Tätige gilt dies nur dann, wenn es sich bei der Saisontätigkeit in Deutschland nicht um ähnliche Tätigkeiten handelt, wie sie auch im Heimatland ausgeübt werden. Arbeitnehmer im unbezahlten Urlaub (Ausnahme: Bulgarien) sowie arbeitslos gemeldete oder Arbeitssuchende sind dagegen berufsmäßig und damit sozialversicherungspflichtig tätig. ■



## Serie: Rechtsformen für Unternehmen

# Teil 4: GmbH – die personalistische Kapitalgesellschaft

In Ausgabe 4/2011 hatte das SHBB Journal über die kaufmännischen Personengesellschaften OHG und KG berichtet. Für den Betrieb von gewerblichen, landwirtschaftlichen oder freiberuflichen Unternehmen eignet sich aber auch eine Kapitalgesellschaft, nämlich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die GmbH.

### Nicht im Regen dank Haftungsschirm

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft und damit eine juristische Person des Privatrechts. Von den Personengesellschaften GbR, OHG und KG unterscheidet sie sich dadurch, dass bei der GmbH nur die Gesellschaft selbst Träger von Rechten und Pflichten ist, also zum Beispiel Inhaberin von Forderungen aus einem Kaufvertrag oder Eigentümerin eines Grundstücks. Im Gegensatz zu den Personengesellschaften gibt es bei der GmbH als juristische Person keine Haftungsgemeinschaft mit ihren Gesellschaftern. Für alle Verbindlichkeiten der GmbH haftet regelmäßig nur das Gesellschaftsvermögen. Dies wird plastisch auch als Haftungsschirm der GmbH bezeichnet.

Um in den Genuss des Haftungsschirms zu kommen, ist es erforderlich, dass die Gesellschaft nach sehr strengen Regeln gegründet wird. Schließlich sind die Gläubiger einer Gesellschaft bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt. Die Gründung der GmbH erfolgt in drei Schritten: Zunächst finden sich die Unternehmer zusammen und legen fest, dass für die geplante Zweckverfolgung eine GmbH gegründet werden soll. Dann ist ein Gesellschaftsvertrag, die Satzung der GmbH, notariell zu beurkunden. Zuletzt ist die Gründung in das Handelsregister einzutragen. Die Eintragung erfolgt aber nur dann, wenn von dem in der Satzung ausgewiesenen Stammkapital, welches mindestens 25.000 Euro betragen muss, die Hälfte auf Konten der Gesellschaft eingegangen ist. Das Stammkapital kann zwar auch durch die Übertragung von Gegenständen erfolgen (sogenannte Sacheinlage), dann müssen diese aber entsprechend werthaltig sein und in der Satzung aufgeführt werden. Reicht der Wert der Sacheinlage nicht aus, muss der Gesellschafter eine ergänzende Geldeinlage erbringen.

### Kein voller Haftungsschirm im Gründungsstadium

Mit dem Eintrag im Handelsregister ist die GmbH entstanden. Grundsätzlich können erst ab diesem Zeitpunkt im Namen der GmbH Verbindlichkeiten begründet werden. Es ist aber anerkannt, dass die Verbindlichkeiten, die zwischen notarieller Beurkundung der Satzung und Eintragung im Handelsregister entstanden sind, auf die GmbH übergehen. Verbindlich-

keiten, die vor der notariellen Beurkundung der Satzung begründet wurden, gehen dagegen nicht auf die GmbH über. Für sie haften die Gesellschafter gemeinsam als Mitglieder einer sogenannten Vor-Gründungsgesellschaft in der Rechtsform einer GbR. Kommt es endgültig nicht zum Eintrag der GmbH, sind alle Kosten der fehlgeschlagenen Gründung durch die Vor-Gründungsgesellschaft zu tragen.

### Die Gesellschafter bestimmen, wie der Geschäftsführer leitet

Eine juristische Person braucht Organe, um handlungsfähig zu sein. Dies sind bei einer GmbH die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Geschäftsführer kann immer nur eine natürliche Person sein, da nur diese einen Willen bilden kann. Als Gesellschafter können sich an einer GmbH dagegen auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts beteiligen.

### Besonderheit:

#### Wenn der Geschäftsführer gleichzeitig auch Gesellschafter ist

Im Gegensatz zum Fremd-Geschäftsführer, der in der Regel Arbeitnehmerstatus hat und der Lohnsteuer unterfällt, wird bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer ein umsatzsteuerpflichtiges Leistungsverhältnis angenommen. Die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status, das heißt, einer abhängigen oder selbständigen Tätigkeit, ist bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer oftmals problematisch. Im Einzelfall kann ein Antrag auf Statusfeststellung beim Sozialversicherungsträger ratsam beziehungsweise erforderlich sein.

Die GmbH ist kraft Gesetzes eine Handelsgesellschaft. Der Geschäftsführer leitet die Geschäfte daher unter Beachtung der handelsrechtlichen Sitten und Gebräuche. Dieses gilt selbst dann, wenn die GmbH ein landwirtschaftliches oder freiberufliches Unternehmen betreibt.

Der oder die Geschäftsführer, es können auch mehrere sein, ist/sind gesetzliche/r Vertreter der GmbH und damit vollumfänglich für alle Pflichten verantwortlich. Ein Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und zum Eintrag ins Handelsregister angemeldet. Die Gesellschafterversammlung kann die Bestellung jederzeit widerrufen und ist damit das mächtigste Organ der GmbH. Auch für Familienunternehmen kann die GmbH eine interessante Rechtsform sein. Durch die Einrichtung eines Beirates oder eines fakultativen Aufsichtsrats können verschiedene Interessengruppen eingebunden werden.

### Alleine unter dem Haftungsschirm

Eine GmbH kann auch mit nur einem Gesellschafter gegründet werden, der alle Anteile am Stammkapital hält, dies ist dann eine sogenannte Ein-Mann-GmbH. Dieser Gesellschafter ist dann auch der Geschäftsführer. Im Übrigen ist eine Ein-Mann-GmbH eine normale GmbH, für die alle Formalien gelten, wie für eine Gesellschaft mit mehreren Gesellschaftern.

### Achtung:

#### Haftungsdurchgriff

Gerade bei der Ein-Mann-GmbH besteht die Gefahr, gegen Geschäftsführerpflichten zu verstoßen, wie zum Beispiel gegen die Verpflichtung zur Kapitalerhaltung. Da eine solche Pflichtverletzung einen Schadenersatzanspruch der GmbH gegen den Alleingesellschafter auslösen kann, wirkt bei dieser Konstellation der Haftungsschirm oftmals im Ergebnis nicht. Ein Haftungsdurchgriff erfolgt auch dann, wenn Dritte durch den Geschäftsführer einer GmbH geschädigt werden und diese Schädigung vorsätzlich erfolgt.

### Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) als kostengünstige Variante

Wer die für die Errichtung der GmbH nötigen Kosten scheut und insbesondere das Stammkapital von 25.000 Euro nicht aufbringen will, kann eine Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) gründen. Theoretisch reicht als Stammkapital bereits ein Euro aus. Praktisch sollte sich die Bareinlage nach dem Finanzbedarf des Unternehmens richten, um eine von Anfang an unterkapitalisierte und damit insolvenzbedrohte Gesellschaft zu vermeiden. Sacheinlagen sind nicht zulässig. Gleichzeitig reduziert sich der Aufwand des Notars, da nur noch eine Mustersatzung beurkundet werden muss. Die Gesellschaft darf höchstens drei Gesellschafter umfassen und es dürfen keine vom gesetzlich vorgeschriebenen Musterprotokoll abweichenden Regelungen vorkommen.

### Der GmbH-Anteil im Erbfall

Im Erbfall geht der GmbH-Anteil auf den oder die Erben über. Die Befugnis zur Geschäftsführung wird im Erbfall regelmäßig nicht unmittelbar auf den oder die Erben übertragen. Die Übertragung von Geschäftsanteilen unter Lebenden bedarf eines notariellen Vertrages. ■

In der nächsten Ausgabe vom SHBB Journal:  
GmbH & Co. KG

### Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) – Deutschlands Antwort auf die Limited

Die Limited nach englischem Recht war eine Zeit lang eine beliebte Möglichkeit, mit relativ geringem Gründungsaufwand eine Haftungsbeschränkung zu erreichen. Der Kostenersparnis in der Gründungsphase stehen aber höhere Kosten in der Betriebsphase gegenüber. So muss der Jahresabschluss für handelsrechtliche Zwecke in englischer Sprache und mit britischem Pfund in England eingereicht werden. Für steuerliche Zwecke ist ein Abschluss nach deutschem Recht zu fertigen. Dazu kommen Unsicherheiten im anzuwendenden Recht, die sich aus der Tätigkeit einer Gesellschaft nach britischem Recht mit Sitz in Deutschland ergeben. Trotz dieser Nachteile war das Interesse an der Limited groß. Die Einführung der Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) im Jahr 2008 hat diese Entwicklung umkehren können.

**SHBB**  
Steuerberatungsgesellschaft

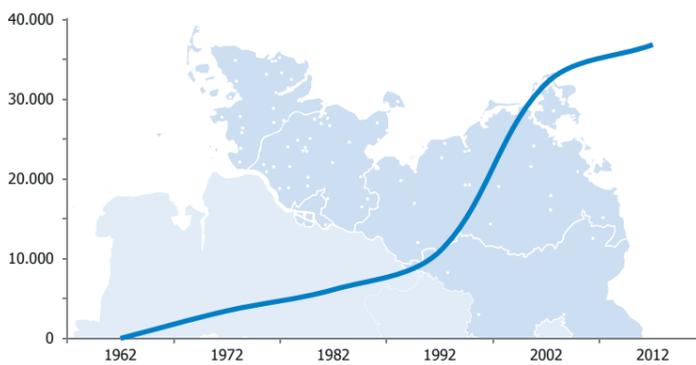


**Ihr Vertrauen lässt uns wachsen:**

# Die SHBB betreut heute fast 40.000 Kunden

Die Geschichte der SHBB ist eine des stetigen Wachstums. Womit ließe sich dieser Erfolg besser dokumentieren als mit der steigenden Zahl überzeugter Mandanten? Im Gründungsjahr 1962 begann die SHBB sprichwörtlich bei null, doch mit dem Landwirtschaftlichen Buchführungsverband im Hintergrund gelang es, in gleichmäßigen Schritten „zuzulegen“. Zum einen wuchs die Zahl der Beratungsstellen und das räumliche Arbeitsgebiet dehnte sich weiter aus, zum anderen fanden immer mehr Mitglieder und Mandanten den Weg zur SHBB, sodass sie im Jahr 1988 schon die Marke von „10.000“ im Blick hatte. Und dann kam

Entwicklung der Mandantenzahlen der SHBB



„die Wende“: Mit der deutschen Wiedervereinigung verlief die Erfolgskurve nicht mehr kontinuierlich, sondern sprunghaft nach oben. Im Jahr 2004 war die Zahl der Auftraggeber bereits auf 35.000 geklettert! Die SHBB hatte im ganzen Norden Fuß gefasst und sich mit der guten Arbeit ihrer Beratungsstellen eine solide Basis für den Geschäftserfolg geschaffen. Seit 2005 entwickelt sich die SHBB nun wieder in etwas ruhigeren Bahnen. Doch belegen die nach wie vor steigenden Zahlen, dass der Erfolg nachhaltig ist. Mittlerweile betreut die SHBB mit 80 Beratungsstellen im Norden fast 40.000 Mandanten. ■

**Für die Zukunft gut aufgestellt:**

## Neue SHBB-Beratungsstelle in Reinbek

Sich den Herausforderungen eines ständig wandelnden Marktes stellen, darauf liegt seit jeher ein Hauptaugenmerk des Diplom-Kaufmanns Volker Heidrich. Seit 1996 führt



hintere Reihe von links: Romy Fladrich, Ina Heitmann, Alexandra Göhl, Volker Heidrich, Olga Fehr, Sabine Harter, Irene Lidzbarski  
vordere Reihe von links: Susanne Heinrich-Nicklaus, Justine Hagelstein, Nadine Jounais, Karolin Zimmer

der Steuerberater und vereidigte Buchprüfer seine Steuerberaterpraxis in Reinbek bei Hamburg und hat sich zum 1. Januar 2012 der SHBB angeschlossen. Wir sprachen mit ihm über die Strategie seiner Kanzlei und wie er das bisherige Wachstum ausbauen will.

**SHBB Journal:** Herr Heidrich, Ihre Kanzlei hat auch in den vergangenen Jahren Wachstum erfahren, wo es doch um den Mittelstand nicht so gut bestellt war und die Zeiten unruhig waren. Ist das nicht grundsätzlich beruhigend?

**Volker Heidrich:** Ja, natürlich. Doch Wachstum in schweren Zeiten kann man nur erreichen, wenn die Leistung dem Bedarf des Marktes entspricht. Das ist uns gelungen, aber dahinter steckt viel Arbeit.

**SHBB Journal:** „Viel Arbeit“, da denkt man erstmal an mehr Personal und an Überstunden ...

**Volker Heidrich:** Und da wären wir schon bei einer wesentlichen Änderung unserer Aufgaben in letzter Zeit: Unsere Mandanten erwarten von uns nicht nur eine perfekte Buchführung, Jahresabschlüsse und Steuererklärungen, sondern selbstverständlich auch fachkundige steuerliche Rechtsberatung bis hin zur umfassenden Unternehmensberatung. Das lässt sich mit einem Mehr an Überstunden nicht lösen.

**SHBB Journal:** Mit anderen Worten: Steuerberatungskanzleien müssen ihre Kompetenz erweitern?

**Volker Heidrich:** Ja, sie müssen ihren Mandanten Wege aufzeigen können, für die ein umfassendes Controlling die Grundlage ist. Hinzukommt, dass nicht nur die Ansprüche der Mandanten gewachsen sind, sondern auch die Anforderungen der Banken an die Mandanten, vor allem, wenn es um die Kapitalbeschaffung geht.

**SHBB Journal:** Für die Steuerberater bedeutet das also, sie müssen sich dieses Wissen aneignen.

**Volker Heidrich:** Das ist eine Seite der Kompetenzerweiterung, dass man selbst Neues dazulernt. Doch kein noch so guter Steuerberater kann alle Bereiche so fachkundig abdecken, dass er seinen Mandanten in jeder Unternehmenssituation umfassend und fundiert beraten kann. Deshalb haben wir unsere Kompetenz auch durch Kooperationen erweitert.

**SHBB Journal:** Da zögern viele Ihrer Kollegen noch ...

**Volker Heidrich:** Wie heißt es so schön „Vertrauen ist der Anfang von allem“. Natürlich muss man seine Kooperationspartner sorgfältig auswählen. Da geht es dann nicht nur um die Ergänzung von Fachkompetenz, sondern es muss auch „die Chemie stimmen“. Unsere Kooperationen, zum Beispiel in der Rechts- und Personalberatung, im Coaching und Training sind so entstanden und haben sich mittlerweile bewährt. Und das für unsere Mandanten, für unsere Partner und selbstverständlich auch für uns.

**SHBB Journal:** Haben Sie diese Überlegungen auch zur SHBB geführt?

**Volker Heidrich:** Ja, das Netzwerk der SHBB hat mich einfach überzeugt. Auf das Fachwissen von rund 200 Steuerberaterkollegen, Wirtschaftsprüfern und Fachanwälten und von etwa 1.800 Steuerfachleuten zugreifen zu können, um einen Mandanten bei schwierigen Fragen optimal zu beraten, das hat schon was. Aber es spielten auch Nachfolgedanken eine Rolle.

**SHBB Journal:** Inwiefern ist Nachfolge für Sie ein Thema?

**Volker Heidrich:** Gerade wenn man ein Unternehmen erfolgreich aufgebaut hat, überlegt man sich, die Verantwortung auf mehrere Schultern zu verteilen und fragt sich, wie es später einmal weitergehen soll. Versuche, hierfür im beruflichen Umfeld jemanden zu finden, verliefen nach dem frustrierenden Prinzip „trial and error“. Da war die SHBB als starker Partner, der die von mir gewünschte Kontinuität gewährleistet, die bessere Wahl.

**SHBB Journal:** Herr Heidrich, vielen Dank für das Gespräch. Wir wünschen Ihnen und dem gesamten Team der neuen SHBB-Beratungsstelle Reinbek alles Gute! ■

**Zitat**

Die Unkenntnis der Steuergesetze befreit nicht von der Pflicht zum Steuerzahlen. Die Kenntnis aber häufig.

Mayer Amschel Rothschild

Termine April bis Juni 2012		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	11.06.	14.06.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.04.	13.04.
Umsatzsteuer	10.05.	14.05.
	11.06.	14.06.
Lohnsteuer	10.04.	13.04.
Kirchensteuer	10.05.	14.05.
Solidaritätszuschlag	11.06.	14.06.
Gewerbesteuer	15.05.	18.05.
Grundsteuer	15.05.	18.05.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



**Impressum**

**HERAUSGEBER:** SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan, WP StB Wolfgang Niemeyer • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn/Anja Schachtschabel • **GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR:** stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom • **GRUNDLAYOUT:** Claudia Driesen, www.driesen-design.de • **Titelköpfe v.l.:** Erk Simon Andresen, Anke Haufe, Detlef Kühlmann.

Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

**FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK:** SHBB Journal, Lorentzendam 39, 24103 Kiel  
**TELEFON:** (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de